

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Vor Eintritt in die Tagesordnung überbringt Gemeinderat Geck aus den Reihen des Gemeinderats herzliche Glückwünsche zur Geburt von Katharina Hannah Friedrich. Außerdem wird ein Geschenk von Seiten der Bürgerlichen Wählervereinigung und der Freien Bürger Berglen überreicht.

Gemeinderätin Jooß schließt sich den Glückwünschen an. Die SPD – offene Liste – hat ein Geschenk mit Glückwünschen bereits übergeben.

Der Vorsitzende dankt den Mitgliedern des Gemeinderats hierfür. Ein besonderer Dank gilt den drei Stellvertretern des Bürgermeisters (Gemeinderat Tottmann, Gemeinderat Geck, Gemeinderätin Jooß), die einige Termine in dieser Zeit übernommen haben.

Öffentlicher Teil

1.1. Bekanntgaben - Eilentscheidung des Bürgermeisters: Mehrkosten Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof

Auf die Sitzungsvorlage 479/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt. Der Gemeinderat wurde über die vom Bürgermeister getroffene Eilentscheidung bereits Ende Februar per E-Mail benachrichtigt.

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/479/2019	Az.: 655.21
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Bekanntgaben - Eilentscheidung des Bürgermeisters: Mehrkosten Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Rettersburg - Kieselhof

Im Zuge der Vorarbeiten zur Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße von Rettersburg zum Kieselhof (Vergabe in der Gemeinderatssitzung am 23.10.2018; Vorlage SV/446/2018) wurde Ende Februar festgestellt, dass der Straßenunterbau deutlich schwächer ist als vermutet. Aufgrund der langjährigen Belastung hat sich ein deutliches Dachprofil der Fahrbahn ausgebildet, so dass die Fahrbahnränder verstärkt werden müssen.

Die Mehrkosten für die zusätzlichen Tiefbauarbeiten belaufen sich nach aktueller Berechnung auf ca. 70.000,00 € (brutto), wovon 52.000,00 € auf den Straßenbau und 18.000,00 € auf die Lehrrohrtrasse entfallen.

Diese überplanmäßigen Ausgaben bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Gemeinderats. Da die nächste Gemeinderatssitzung erst sieben Wochen später stattfand, hat Bürgermeister Maximilian Friedrich im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung die Finanzmittel bewilligt, da sonst ein erheblicher zeitlicher Verzug der Sanierungsmaßnahme eingetreten wäre, was weitere Kosten verursacht hätte.

Finanzierung:

Auf der Haushaltsstelle 7910-950000.001 „Ausbau DSL in Berglen“ stehen im Jahr 2019 insgesamt 810.000,00 € zur Verfügung. Davon entfallen 75.000,00 € auf die Erschließung des Baugebiets Pfeiferfeld. Auf der Haushaltsstelle 6300-950079.012 stehen für den Straßenbau im Baugebiet Pfeiferfeld 160.000,00 € zur Verfügung. Da diese Maßnahme baulich nicht mehr im laufenden Jahr umgesetzt wird, fallen lediglich Planungskosten an. Die Mehrkosten für die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße von Rettersburg zum Kieselhof werden über diese Ansätze finanziert.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie Terminverlegungen bekannt:

- | | |
|--|---|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 14.05.2019 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 21.05.2019 |
| – Konstituierende Sitzung des Gemeinderats | 09.07.2019, danach |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 09.07.2019 |
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | Verlegung vom 02.07.2019 auf
16.07.2019) |
| – Sitzung des Gemeinderats | 23.07.2019 |

Der geänderte Terminplan wird dem Gremium in Kürze zugehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 26.02.2019 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 26.02.2019 einstimmig dafür ausgesprochen hat, die Kulturveranstaltung „Dui do ond de sell“ aus dem Kulturprogramm der Gemeinde aufgrund der starken Nachfrage in der neuen Sporthalle abzuhalten. Ferner hat der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrags für das Grundstück Flst.Nr. 2430 und der Veräußerung des Grundstücks Flst.Nr. 2431 im Neubaugebiet „Hanfäcker“ in Rettersburg an die Kreisbaugesellschaft mbH zugestimmt. Um den Kombinationsbau von Kindertageseinrichtung mit sozialverträglichem Mietwohnungsbau realisieren zu können, wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfs zur Änderung des Bebauungsplanes „Hanfäcker“ beauftragt. Der Gemeinderat hat außerdem einstimmig der Beteiligung der Gemeinde Berglen beim JobRad zugestimmt. Den Beschäftigten und Beamten der Gemeinde Berglen wird dadurch die Möglichkeit eines Dienstrad-Leasings mittels Entgeltumwandlung angeboten. Ebenfalls wurde der Beförderung einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung zum 01.03.2019 zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Planung der Ortsdurchfahrt Kottweil durch ein Ingenieurbüro**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die Verwaltung die Planung für die Sanierung der Ortsdurchfahrt Kottweil anstoßen will und das Ingenieurbüro Riker + Rebmann damit beauftragt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Veräußerung des Grundstücks des ehemaligen Rathauses in Bretzenacker**

Der Vorsitzende informiert, dass das Grundstück des ehemaligen Rathauses in Bretzenacker an die Fam. Lehner aus Berglen-Stöckenhof veräußert wurde. Die notarielle Beurkundung des Kaufvertrags wurde am 08.04.2019 vorgenommen. Eine zeitnahe Bebauung ist vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Anmeldezahlen für die Grundschule für das Schuljahr 2019/2020**

Der Vorsitzende gibt die vorläufigen Anmeldezahlen im Grundschulbereich für das Schuljahr 2019/2020 bekannt. Danach kommen in Steinach zwei Klassen (eine Klasse 1 und eine Klasse 2) zustande, da der Klassenteiler für eine jahrgangsübergreifende Klasse bei 25 liegt. Es liegen 18 Anmeldungen zur Einschulung vor, in der jetzigen Klasse 1 sind es 14 Schülerinnen und Schüler.

In Oppelsbohm dürften mit 40 angemeldeten Kindern auch zwei Klassen eingerichtet werden. Der Klassenteiler liegt bei 28.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Bewilligung von Förderbescheiden**

Bürgermeister Friedrich informiert das Gremium über die Bewilligung von drei Förderbescheiden:

- Für Planungs- und/oder Beratungsleistungen zur Unterstützung des Breitbandausbaus werden 34.989,57 € aus Bundesmitteln ausbezahlt.
- Für die Erweiterung der Nachbarschaftsschule um den Bereich der Mensa werden im Rahmen der Schulbauförderung Mittel in Höhe von 15.900 € bewilligt.
- Die Gemeinde erhält für die Aufbereitungsanlage des Hochbehälters Galgenberg einen Zuschuss vom Land in Höhe von 323.100 €.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Vergabeempfehlung des Umwelt- und Verkehrsausschusses des Kreis-
tags für den Ausbau der K 1915**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Umwelt- und Verkehrsausschuss (UVA) des Kreistags eine Vergabeempfehlung für den Ausbau der K 1915 und den Neubau eines straßenbegleitenden Wirtschafts- und Radwegs zwischen Rettersburg und Öschelbronn ausgesprochen hat. Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Klöpfer aus Winnenden. Das Bauvolumen beläuft sich auf ca. 2,3 Mio. €. Die Firma Klöpfer ist momentan bereits mit den Arbeiten am Kreisverkehr Hanfäcker beauftragt. Der Vorsitzende ist daher sehr zuversichtlich, dass der Kreistag eine entsprechende Vergabeentscheidung fassen wird und die Arbeiten zeitnah im Anschluss umgesetzt werden können.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 26.02.2019**

Der Vorsitzende spricht Gemeinderat Beck, der am 07.04.2019 Geburtstag hatte, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Verkehrsschau**

Gemeinderat Moser erkundigt sich nach den Ergebnissen der Verkehrsschau, die am 01.03.2019 stattgefunden hat.

Ordnungsamtsleiterin Boschatzke teilt hierzu mit, dass das Protokoll des Straßenbauamts, Fachbereich Verwaltung und Straßenverkehr des Landratsamtes, noch nicht vorliegt.

Bürgermeister Friedrich ergänzt, dass der Gemeinderat über die Ergebnisse voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderats am 21.05.2019 informiert wird.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Fehlender Endbelag im Baugebiet Stöckenhäule**

Gemeinderat Hammer spricht den fehlenden Endbelag im Baugebiet Stöckenhäule an.

Bauamtsleiter Rabenstein informiert, dass der Feinbelag grundsätzlich erst dann aufgebracht wird, wenn die Flächen im Baugebiet zum Großteil aufgesiedelt sind. Die Ausschreibung des Feinbelags war in der Ausschreibung für die Erschließung des Baugebiets nicht enthalten. Nachdem zwischenzeitlich bis auf ein Grundstück alle Flächen bebaut sind, sollen die Belagsarbeiten als Nachtrag an die Fa. Zehnder vergeben werden. Diese ist derzeit mit dem Ausbau der OD Stöckenhof / L 1120 befasst.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Umsetzung des Containerstandortes im Stöckenhof**

Auf Anfrage von Gemeinderat Hammer führt Bauamtsleiter Rabenstein aus, dass zwischenzeitlich die Baugenehmigung und seit wenigen Tagen auch die Baufreigabe (Roter Punkt) bei der Gemeinde eingegangen sind und einer Umsetzung des Containerstandortes vom Stöckenhof nach Öschelbronn nichts mehr im Wege steht.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Bürgern werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Erlass einer Katzenschutzverordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 483/2019 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende führt kurz in die Thematik ein. Er ergänzt, dass ca. 300 Kommunen deutschlandweit die Katzenschutzverordnung eingeführt haben. In Baden-Württemberg gibt es noch keine Kommune. Anschließend übergibt er das Wort an Frau Trento-Drescher und Herrn Schmidt vom Tierschutzverein Berglen, die den Sachverhalt anhand einer PowerPoint-Präsentation darlegen. Für den Tierschutzverein ist die Registrierung und Kennzeichnung der Freigängerkatzen am wichtigsten. Dadurch wird die Rechtssicherheit gegeben, dass die Katzen nach 48 Stunden kastriert werden könnten.

Der Vorsitzende betont, dass die Arbeit im Tierschutzverein im Ehrenamt geleistet wird und die Gemeinde dadurch Geld einspart.

Im Laufe der Aussprache wird nach der Kostentragung bei Kastrationen gefragt.

Bürgermeister Friedrich führt hierzu aus, dass der Tierschutzverein auf einer sehr soliden Finanzierungsgrundlage steht. Außerdem wurden die Vereinsförderrichtlinien angepasst.

Herr Schmidt ergänzt, dass der Tierschutzverein auch Zuschüsse vom Nothilfefond des Deutschen Tierschutzvereins erhalten kann.

Gemeinderätin Jooß nimmt Bezug auf die gute Grundlage und Arbeit des Tierschutzvereins. Sie geht davon aus, dass das große ehrenamtliche Engagement der Mitglieder auch weiterhin vorhanden sein wird.

Auch Gemeinderat Klenk dankt für das ehrenamtliche Engagement. Die Argumente des Tierschutzvereins leuchten ein. Er befürwortet daher die Katzenschutzverordnung.

Auch Gemeinderat Geck schätzt die ehrenamtliche Arbeit. Zudem kann durch den Erlass der Katzenschutzverordnung Rechtssicherheit gewährt werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Katzenschutzverordnung zu. Diese tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/483/2019	Az.:
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erlass einer Katzenschutzverordnung

Allein in Deutschland leben Schätzungen zufolge etwa zwei Millionen Katzen auf der Straße. Diese sind oft weder geimpft oder kastriert sowie häufig krank und abgemagert. Verschlimmert wird ihr Leid durch die hohe Fortpflanzungsrate. Als domestizierte Haustiere sind Katzen auf die Versorgung durch den Mensch angewiesen. Auf das beigefügte Satzungsmuster des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR) sowie die FAQ zur Umsetzung wird verwiesen.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 wurde eine Regelung eingeführt, die den Erlass von Verordnungen mit den Kernelementen Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen ermöglicht. Die Landesregierung hat dieses Recht auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Bis heute hat keine Gemeinde in Baden-Württemberg eine Katzenschutzverordnung umgesetzt.

Ziel der Verordnung ist die Kastration und Registrierung wild lebender Katzen sowie von Freigängerkatzen. Streunende Katzen sind aufgrund der mangelnden Versorgung oft krank und unterernährt. Zudem vermehren sie sich ungebremst. Um das daraus entstehende Tierleid einzudämmen ist es wichtig, die Zahl der wild lebenden Katzen in Grenzen zu halten bzw. zu reduzieren.

Das Ziel: den freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten und zwar um Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu vermeiden.

Die Voraussetzung: Eine Gemeinde muss erhebliche Katzenprobleme haben und alle anderen Maßnahmen müssen gescheitert sein. Nur dann ist der Eingriff in die Rechte der Katzenhalter gerechtfertigt. Bußgelder können nicht verhängt werden, aber es kann die Registrierung und Kastration angeordnet werden. Wer dem nicht folgt, müsste dann mit einem Zwangsgeld rechnen.

Viele Städte und Gemeinden wollen ein solches Regelwerk nicht. Zu viel Bürokratie, zu hohe Kosten, etwa für die Kontrolle. Außerdem sieht die Musterverordnung noch etwas anderes vor: Wird eine freilaufende, unkastrierte Katze ohne Registrierung entdeckt und der Halter nicht innerhalb von zwei Tagen gefunden, darf eine Kommune die Kastration durchführen. Diese Kosten müsste die Gemeinde vorstrecken, bis der Halter ermittelt ist. Und ob der Halter zahlungswillig und -fähig ist, wäre entsprechend offen. Pro Kater kostet eine Kastration rund 90 Euro, pro Katze etwa 120 Euro.

Ein wichtiger Schritt dabei ist die Kastration der bereits wild lebenden Katzen. Zusätzlich müssen auch Katzenbesitzer/innen sich ihrer Verantwortung bewusst sein und über die Kastration ihrer Tiere der Vermehrung wild lebender Katzen entgegenwirken.

Die Vorsitzende des Tierschutzvereines Berglen e.V., Frau Bettina Trento-Drescher, hat sich namens des Tierschutzvereines für den Erlass einer Katzenschutzverordnung ausgesprochen. Auf die beigefügte Statistik wird verwiesen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat entscheidet über das weitere Vorgehen.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

Erläuterungen

§ 13b TierSchG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

A. Allgemein

An dieser Stelle erfolgt nochmals der Hinweis, dass der vorliegende Textentwurf als Grundlage für eine an die speziellen Bedürfnisse und den örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassende Katzenschutzverordnung dienen soll. Anpassungen und Änderungen, die durch die Gemeinde an dem Verordnungstext vorgenommen werden, sind auch in der Begründung zur Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

I. Zielsetzung

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in

denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. "Schutz" i.S. von § 13b Satz 1 TierSchG bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar.

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u.a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Die amtliche Begründung zu § 13b nennt dazu in erster Linie den Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“ (s. BT-Drs. 17/10572, S. 32). Dieser unmittelbar auf die freilebenden Katzen bezogene Maßnahmenkatalog muss also vorher durchgeführt worden sein.

Auch muss sich gezeigt haben, dass diese Maßnahmen für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht ausreichen, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Lediglich weniger einschneidende Regelungen, insbesondere die in § 13b Satz 3 Nummer 2 TierSchG erwähnte Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht der Halterkatzen im Schutzgebiet, stehen nicht unter diesem Vorbehalt.

Für die Aufnahme einer Kastrationspflicht in die Katzenschutzverordnung bedarf es zunächst als Nachweis einer Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen. Die Daten und Informationen hierzu können u.a. bei den örtlichen Katzenschutzvereinen, Tierheimen, sonstigen Tierschutzorganisationen und bei Veterinären eingeholt werden. Daher sollten diese Organisationen von Anfang an hinzugezogen und mit diesen zusammengearbeitet werden.

Der Nachweis der Kausalität zwischen einer großen Anzahl freilebender Katzen und den Tierschutzproblemen (Schmerzen, Leiden, Schäden) wird vom Gesetzgeber vermutet und muss nicht dargelegt werden (vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32).

Als nächsten Schritt bedarf es der Feststellung, dass andere Maßnahmen als die jetzt zu erlassende Katzenschutzverordnung nicht ausreichend waren. Als solche anderen Maßnahmen werden in § 13b Satz 4 TierSchG gezielte Maßnahmen in Bezug auf die freilebenden Tiere (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) genannt. Daneben können auch Aufklärungsmaßnahmen mittels Flyer, Veranstaltungen, etc. der Katzenhalter, bzw. das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder freiwillige Unfruchtbarmachung durchgeführt werden. Hier ist wiederum die obige Dokumentation der Katzenschutzorganisationen, Tierheime, Veterinäre, etc. heranzuziehen.

Sobald diese Phase der Dokumentation und der Feststellung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer Katzenschutzverordnung abgeschlossen ist, kann eine Katzenschutzverordnung mit Kastrationspflicht für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 13b TierSchG beschlossen werden. Eine Schutzgebietsbestimmung nach § 13b Satz 1 und 2 TierSchG kann entfallen, da die Landesregierungen mit den Gemeinden bereits die kleinste Gebietseinheiten ermächtigt haben, sodass eine weitere Rechts- bzw. Gebietszersplitterung nicht sinnvoll bzw. effektiv erscheint.

Der Erlass einer Katzenschutzverordnung wird langfristig eine Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen zur Folge haben, die auch eine Reduzierung des Katzenleids zur Folge hat (vgl. auch Ausführungen amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32).

Durch die Reduzierung der Anzahl freilebender Katzen werden auch die Gemeinden und Tierschutzvereine dauerhaft entlastet, weil sie sich als Folge der Verringerung der Anzahl an freilebenden Katzen um weniger (auch verletzte und unterversorgte) Tiere kümmern müssen.

II. Inhalt

Zentraler Inhalt dieser Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird.

Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren lassen. Die Kastrationskosten betragen bei einem männlichen Tier etwa 70 Euro, bei einem weiblichen etwa 130 Euro. Das tierärztliche Einsetzen eines Transponders (Mikrochips) kostet etwa 30 Euro. Die Registrierung ist dagegen kostenlos möglich.

Darüber hinaus sollten der Gemeinde Befugnisse eingeräumt werden, die eine Kontrolle und Durchsetzung dieser Pflichten ermöglichen.

Optional können zusätzlich Maßnahmen gegenüber freilebenden, halterlosen Katzen aufgenommen werden.

Die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes in die Katzenschutzverordnung ist aus Sicht der Stabsstelle nicht zulässig, da es an einer gesetzlichen Grundlage hierfür fehlt. Die Bußgeldtatbestände sind abschließend in § 18 TierSchG geregelt. Danach sind grundsätzlich Verstöße gegen Regelungen in Verordnungen, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen wurden, auch Ordnungswidrigkeiten. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG wird die Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG jedoch nicht genannt. Solange der Gesetzgeber § 13b TierSchG nicht in diese Aufzählung mit aufnimmt, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für eine Regelung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes in einer Katzenschutzverordnung.

Letztlich ist es die Entscheidung der Gemeinde, welche Maßnahmen sie im Rahmen von § 13b TierSchG für erforderlich hält, um den Schutzzweck der Verordnung, die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen zu erreichen. Der Bestimmtheitsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind hierbei zu beachten.

III. Alternativen

Vorraussetzung einer Katzenschutzverordnung mit einer Kastrationspflicht von freilaufenden Halterkatzen ist, dass andere Maßnahmen mit dem Ansatz Einfangen-Kastrieren-Freisetzen nicht zur Reduzierung der Katzenproblematik beigetragen haben. Erst dann ist eine Verordnung mit einer Kastrationspflicht basierend auf § 13b TierSchG zulässig. Demgegenüber können Regelungen, mit denen weniger stark in Grundrechte der

Tierhalter eingegriffen wird, insbesondere eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, für alle freilaufenden Halterkatzen auch schon vorher basierend auf § 13b TierSchG in Kraft gesetzt werden.

Die Möglichkeit, eine Verordnung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht zu erlassen, bleibt grundsätzlich bestehen. Die Abgrenzung zu solchen Verordnungen richtet sich nach den Zwecken, die der Ordnungsgeber hauptsächlich verfolgt. Verordnungen, deren hauptsächliches Ziel im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, sind tierschutzrechtlicher Natur und auf § 13b TierSchG zu stützen. Bei polizei- und ordnungsrechtlichen Katzenschutzverordnungen geht es in erster Linie nicht um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um andere Gefahren: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden dann in hohem Maße Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so auch die Gesundheit von freilaufenden Halterkatzen und damit zugleich das Eigentum der Halter gefährdet. Hohe Populationen können auch dazu beitragen, dass Zoonosen auf den Menschen vermehrt übertragen werden. Auch können große Populationen verwilderter Katzen eine Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und deren Bestände beeinträchtigen. Schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen.

Besteht das hauptsächlichste Ziel des Ordnungsgebers darin, für diese Gefahren eine Regelung zu treffen, so kann er Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebote weiterhin in Form polizei- und ordnungsrechtlicher Verordnungen erlassen.

B. Einzelbegründung

zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die

bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 3

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Nummer 5

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter,

die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum einer Halterin oder eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und z.T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken. Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist und ob diese oder dieser gegen ihre oder seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips oder Ohrtätowierung.

Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierregister Tasso e.V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. FINDEFIX. Bei den

genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann.

Aus Sicht der Stabsstelle wird daher empfohlen, kein weiteres Register seitens der Gemeinde zu verwenden.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Gemeinde, auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen der Halterin oder des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht einer oder eines möglicherweise personenverschiedenen Eigentümerin oder Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3.

zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten (z.B. der örtliche Tierschutzverein, etc.), die Gemeinde die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnen soll. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises

über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da die Katzenhalterin oder der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 regelt die Befugnis der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten, dass diese oder dieser, falls notwendig, Privat- oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer bzw. Pächter haben diese Maßnahmen zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschlüsse, Garagen, etc. aufsperrten bzw. zugänglich machen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Halter innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Gemeinde befugt, die Kastration auf Kosten der Halter durchführen lassen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an die Halterin oder den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde wieder in die Freiheit zu entlassen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht bzw. nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Absatz 1

Die Gemeinden oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

Absatz 2

Ist für das Aufgreifen der Katze das Betreten von Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach der Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.

Gez.
Dr. Julia Stubenbord

Name des Vereins: Tierschutzverein Berglen e. V.
 Ansprechpartner: Frau Bettina Trento-Drescher
 Telefonnummer: 0173/6559722
 E-Mail-Adresse: bt@tierschutz-berglen.de und ts@tierschutz-berglen.de

Jahr	Anzahl der eingefangenen Katzen	Anzahl erkrankter Katzen (z.B. Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall)	Anzahl unkastrierter Katzen	Anzahl euthanasierter Katzen
2014			♂ ♀	
2015	2014-2015 25 (leider seinerzeit noch keine Statistik geführt)		♂ ♀	keine Statistik vorhanden
2016	21	21	♂ ♀ 21	15 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde
2017	20	20	♂ ♀ 20	12 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde
2018	10	10	♂ ♀ 10	20 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde

Alle Wildfänge mussten behandelt, meist Würmer, teilw. Katzenschnupfen, teilw. Milbenbefall, Durchfall, Entzündungen, Zecken, Flöhe, Unterernährung, Mangelerscheinungen, Zahnprobleme, 2 x Pilzbefall
 Statistik ob Kater- oder Katze nicht geführt
 Alle Kater/Katzen wurden vom TSV Berglen e.V. kastriert

Name des Vereins: Tierschutzverein Berglen e. V.
 Ansprechpartner: Frau Bettina Trento-Drescher
 Telefonnummer: 0173/6559722
 E-Mail-Adresse: bt@tierschutz-berglen.de und ts@tierschutz-berglen.de

Datum der Erhebung	Ortsangabe der Futterstelle	Kurze Beschreibung des Umfeldes (Industrie-/Wohngebiet, Grünanlage)	Anzahl der Katzen	Anzahl erkrankter Katzen
2014-31.12.2015	Birkenweißbuch u. a.	Feld/Grundstück Anfütterung mit anschl. Kastration, teilw. Vermittlung teilw. Rückführung zum Futterplatz	17	17
31.12.2016	Vorderweißbuch Ödernhardt Oppelsbohm	Landw.-Betrieb Grundstück Scheune Teilw. konnten die Katzen nach Kastration vermittelt werden	5 4 2-3	3 3 1
31.2.2017	dto. Hößlinswart	dto. Leerstehendes Haus	7 Hö, 3 Öd, 2 Opp	4
31.12.2018	dto. Öschelbronn	dto. Zugang	5 Vorderw., 3 Öd, 2 Opp, 1 Öschelbronn	5

Nach Kastration und Untersuchung konnten Tiere teilw. vermittelt, oder wieder zurück auf die Futterstelle gebracht werden. Auch gab es "Verluste" durch Tod.

Eine noch nicht ausfindig gemachte Kolonie befindet sich verm. an der Landstraße zw. Birkenweißbuch und Oppelsbohm, Höhe Waldgebiet. Hier gab es alleine im Jahr 2018 5 Totfunde an- auf der Landstraße. Alle Tiere waren nicht gekennzeichnet, oder registriert, nicht bei Tasso oder Findex als Verlust gemeldet

**Verordnung der Gemeinde Berglen zum
Schutz freilebender Katzen
(Katzenschutzverordnung –
KatzenschutzVO)
vom 9. April 2019**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 13. Juli 2013, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Berglen zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Berglen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.

(2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

(3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.

(5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

(1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.

(2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt **sechs Monate** nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berglen, den 9. April 2019

gez.

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

*Ausgefertigt:
Berglen, den*

*Maximilian Friedrich
Bürgermeister*



Katzenschutzverordnung Tierschutzverein Berglen e.V.

Berglen, 09.04.2019

Hintergründe



- In Deutschland leben rund 2 Mio. wilde Katzen auf der „Straße“
- Die Vermehrung der „wilden“ Hauskatzen nimmt kontinuierlich zu



Inhalt Katzenschutzverordnung



- **Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang**
- **Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang**
- **Kastration von Fundtieren (durch Tierschutzverein) nach 48 Stunden möglich**



Warum Katzenschutzverordnung?



- **Vermeidung von**

- Seuchen sowie Qualen kranker oder verletzter Katzen
- Leid für nicht artgerecht lebende scheue oder verwilderte Hauskatzen
- störender Einflüsse auf die Umwelt, das natürliche Gleichgewicht und die Artenvielfalt
- Verstößen gegen das EU-Abkommen zum Schutz der Heimtiere
- moralischer und hygienischer Belästigung der Bevölkerung
- Gefährdung des Straßenverkehrs
- Infektionen und Parasiten auf Menschen und Haustiere welche übertragen werden können
- überfüllter Tierheime und Pflegestellen in Vereinen
- finanzieller und emotional unzumutbare Belastung für aktive Tierschützer, die sich vergeblich um die Reduktion der Populationen bemühen

Katzenschutz in Berglen



• Statistik Tierschutzverein Berglen e.V.

Name des Vereins: Tierschutzverein Berglen e. V.
 Ansprechpartner: Frau Bettina Trento-Drescher
 Telefonnummer: 0173/8559722
 E-Mail-Adresse: bt@tierschutz-berglen.de und ts@tierschutz-berglen.de

Jahr	Anzahl der eingefangenen Katzen	Anzahl erkrankter Katzen (z.B. Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall)	Anzahl unkastrierter Katzen	Anzahl euthanasierter Katzen
2014			♂ ♀	
2015	2014-2015 25 (leider seinerzeit noch keine Statistik geführt)		♂ ♀	keine Statistik vorhanden
2016	21	21	♂ ♀	15 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde
2017	20	20	♂ ♀	12 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde
2018	10	10	♂ ♀	20 unkastrierte, nicht gekennzeichnete, registrierte Totfunde

Alle Wildfänge mussten behandelt, meist Würmer, teilw. Katzenschnupfen, teilw. Milbenbefall, Durchfall, Entzündungen, Zecken, Flöhe, Unterernährung, Mangelerscheinungen, Zahnprobleme, 2 x Pilzbefall

Statistik ob Kater- oder Katze nicht geführt
 Alle Kater/Katzen wurden vom TSV Berglen e.V. kastriert

Name des Vereins: Tierschutzverein Berglen e. V.
 Ansprechpartner: Frau Bettina Trento-Drescher
 Telefonnummer: 0173/8559722
 E-Mail-Adresse: bt@tierschutz-berglen.de und ts@tierschutz-berglen.de

Datum der Erhebung	Ortsangabe der Futterstelle	Kurze Beschreibung des Umfeldes (Industrie-/Wohngebiet, Grünanlage)	Anzahl der Katzen	Anzahl erkrankter Katzen
2014-31.12.2015	Birkenweißbuch u. a.	Feld/Grundstück Anfüterung mit anschl. Kastr. teilw. Vermittlung teilw. Rückführung zum Futterplatz	17	17
31.12.2016	Vorderweißbuch Odenharnt Oppelsbohm	Landw.-Betrieb Grundstück Scheune Teilw. konnten die Katzen nach Kastr. vermittelt werden	5 4 2-3	3 3 1
31.2.2017	dto. Höslinswart	dto. Leerstehendes Haus	7 H6, 3 Od, 2 Opp	4
31.12.2018	dto. Oschelbronn	dto. Zugang	5 Vorderw., 3 Od, 2 Opp, 1 Oschelbronn	5

Nach Kastr. und Untersuchung konnten Tiere teilw. vermittelt, oder wieder zurück auf die Futterstelle gebracht werden. Auch gab es "Verluste" durch Tot.

Eine noch nicht auffindig gemachte Kolonie befindet sich verm. an der Landstraße zw. Birkenweißbuch und Oppelsbohm, Höhe Waldgebiet. Hier gab es alleine im Jahr 2018 5 Totfunde an- auf der Landstraße. Alle Tiere waren nicht gekennzeichnet, oder registriert, nicht bei TSVen oder Einzelfall als Verlust gemeldet

Beispielbilder Fangaktion in Berglen



Beispielbilder Krankheitsbilder Katzen Berglen



Beispielbilder Vorher / Nachher Berglen





Vielen Dank!

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Neubau Hochbehälter Galgenberg - Vergabe der Lose "Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten" und "Edelstahltanks und Anbauteile"

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 482/2019, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 1 „Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten“ an die Firma Hans Bauer GmbH aus 73553 Alfdorf zum Angebotsendpreis in Höhe von 398.249,28 € netto.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 2 „Edelstahltanks und Anbauteile“ an die Firma Hydro Elektrik GmbH aus 88214 Ravensburg zum Angebotsendpreis in Höhe von 277.373,50 € netto.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/482/2019	Az.: 815.41
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neubau Hochbehälter Galgenberg - Vergabe der Lose "Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten" und "Edelstahltanks und Anbauteile"

In der Gemeinderatssitzung am 18.07.2018 hat der Gemeinderat über das weitere Vorgehen bzgl. des Neubaus des Hochbehälters Galgenberg beraten. Es herrschte dabei Konsens, dass für das Jahr 2019 ein erneuter Förderantrag für die technische Trinkwasseraufbereitungsanlage im neuen Hochbehälter gestellt wird und mit dem Bau des Hochbehältergebäudes und der Edelstahltanks begonnen wird.

Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann hat die Leistungsverzeichnisse erstellt und in Los 1 „Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten“ und Los 2 „Edelstahltanks und Anbauteile“ aufgeteilt. Diese wurden öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 28.02.2019 lagen für das Los 1 zwei Angebote und für das Los 2 drei Angebote zur Wertung vor. Diese wurden vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann fachlich geprüft. Die entsprechenden Vergabeempfehlungen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Vergabesumme des Loses 1 „Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten“ liegt mit 398.249,28 € netto ca. 4,8 % über der Kostenberechnung mit 380.000,00 € netto.

Die Vergabesumme des Loses 2 „Edelstahltanks und Anbauteile“ liegt mit 277.373,50 € netto ca. 6,3 % über der Kostenberechnung mit 260.000,00 € netto.

Im Wirtschaftsplan des Wasserwerks Berglen sind im Jahr 2019 für den Neubau des Hochbehälter Galgenbergs 1.000.000,00 € und für den Bau der Quelleitung vom Pumpwerk Hofstatt 130.000,00 € veranschlagt. Die Finanzierung der beiden Lose ist somit gewährleistet.

Die aktuelle Kostenfortschreibung (siehe Anlage 3) geht von Gesamtkosten für den Neubau des Hochbehälters sowie der Quelleitung i.H.v. 1.193.973,00 € netto aus. Die evtl. überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 64.000,00 € können über den Haushaltsansatz für die Leitungssanierungen in Bretzenacker über 240.000,00 € gedeckt werden (HH-Stelle 3907-957097.001), da diese Maßnahme aller Voraussicht nach nicht, oder nur teilweise, im Jahr 2019 durchgeführt wird.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 1 „Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten“ an die Firma Hans Bauer GmbH aus 73553 Alfdorf zum Angebotsendpreis in Höhe von 398.249,28 € netto.

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 2 „Edelstahltanks und Anbauteile“ an die Firma Hydro Elektrik GmbH aus 88214 Ravensburg zum Angebotsendpreis in Höhe von 277.373,50 € netto.

Verteiler:

1 x Bauamt
1 x Kämmerer

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Murrhardt, 11.03.2019

**Neubau Trinkwasserhochbehälter Galgenberg
Los 1: Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten
Vergabeempfehlung**

Anlagen:

- Angebote im Original
- Protokoll zum Eröffnungstermin mit Prüfvermerken
- Preisspiegel
- Auftragschreiben/Absageschreiben
- Kostenfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die fachtechnisch und rechnerisch geprüften Angebote für das Los 1 „Rohbauarbeiten“ des Trinkwasserhochbehälters Galgenberg. Für das parallel ausgeschriebene Gewerk „Los 2 Edelstahl tanks und Anbauteile“ haben wir eine gesonderte Vergabeempfehlung erstellt.

1. Allgemeines

Zur Prüfung der Angebote haben wir einen Preisspiegel erstellt – bitte nehmen Sie diesen zur Kenntnis.

2. Abgabe der Angebote

Die Angebotsunterlagen für das Los 1 wurden sechs Unternehmen angefordert. Bei der Submission am 28.02.2019 lagen für das Los 1 „Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten“ 2 Angebote zur Wertung vor.

Beide Angebote können gewertet werden.

3. Wertung der Angebote

Bei der rechnerischen und sachlichen Prüfung haben sich keine Änderungen ergeben.

- Der Bieter Nr. 4, Fa. Hans Bauer GmbH, bleibt günstigster Bieter.

In den Formblättern 176.1 wurden die Gewerke angegeben welche durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen, da die Bieter nicht für diese Leistungen eingerichtet ist. Die Fa. Hans Bauer hat hierfür insgesamt sechs Gewerke angegeben. Die entsprechenden Firmen sind unmittelbar nach Auftragsvergabe mitzuteilen.

4. Sondervorschläge / Technische Nebenangebote

Kein Bieter hat einen Sondervorschlag oder ein technisches Nebenangebot abgegeben.

5. Nachlässe

Kein Bieter hat einen pauschalen Nachlass gewährt.

6. Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote

Reihenfolge	Bieter	Angebotssumme (netto)	Differenz	Prozent [%]
1	Bieter 4, Fa. Hans Bauer GmbH	398.249,28 €	-	100 %
2	Bieter 5	470.261,00 €	+ 72.011,72 €	118,1 %
3	Kostenschätzung Förderantrag 2018	365.750,00 €	- 32.499,28 €	91,8 %
4	Kostenberechnung vom 14.01.2019	380.000,00 €	- 18.249,28 €	95,4 %

Das in der Submission vom 28.02.2019 erzielte Ergebnis in Höhe von 398.249,28 € netto liegt rund 8 % über der Kostenschätzung, bzw. knapp 5 % über der Kostenberechnung. Im Angebotspreis ist bereits der Rückbau der bestehenden alten Wasserkammer in Höhe von 4.800 € netto (5.712 € brutto) enthalten. Dies war bei den Kostenermittlungen noch nicht berücksichtigt, da diese Kosten nicht förderfähig sind

7. Vergabevorschlag

Wir empfehlen die Vergabe der Rohbauarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Hans Bauer GmbH aus Alfdorf. Der Bieter ist unserem Büro aus gemeinsamen Maßnahmen bekannt.

Am 04.03.2019 hat ein Bietergespräch mit den Herren Thilo und Holger Bauer im Büro Riker+Rebmann stattgefunden. Termine, Nachunternehmer und Referenzen wurden erfragt und geklärt. Der Bieter hat bereits vergleichbare Baumaßnahmen durchgeführt und ist in der Lage die hier ausgeschriebene Maßnahme frist- und fachgerecht durchzuführen. Die Einhaltung der Fristen sowie die Auskömmlichkeit der Einheitspreise wurde verbindlich zugesichert.

Wir empfehlen die Vergabe der Arbeiten für die Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmererarbeiten zum Angebotsendpreis in Höhe von 398.249,28 EUR netto an die Fa. Hans Bauer Bauunternehmung GmbH aus 73553 Alfdorf.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben,
mit freundlichen Grüßen,

Riker + Rebmann
Beratende Ingenieure, PartG mbB



Hans-David Riker

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

Murrhardt, 11.03.2019

Neubau Trinkwasserhochbehälter Galgenberg
Los 2: Edeltanks und Anbauteile
Vergabeempfehlung

- Anlagen:**
- Angebote im Original
 - Protokoll zum Eröffnungstermin mit Prüfvermerken
 - Preisspiegel
 - Auftragschreiben/Absageschreiben
 - Kostenfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die fachtechnisch und rechnerisch geprüften Angebote für das Los 2 „Edeltanks und Anbauteile“ des Neubaus eines Trinkwasserhochbehälters Galgenberg. Für das parallel ausgeschriebene Los 1, „Gewerk Roh- und Ausbau, Stahlbeton- und Zimmerarbeiten“ haben wir eine gesonderte Vergabeempfehlung erstellt.

1. Allgemeines

Zur Prüfung der Angebote haben wir einen Preisspiegel erstellt – bitte nehmen Sie diesen zur Kenntnis.

2. Abgabe der Angebote

Die Angebotsunterlagen für beide Lose wurde von sechs Unternehmen angefordert. Bei der Submission am 28.02.2019 lagen für das Los 2 Edeltanks und Anbauteile 3 Angebote zur Wertung vor.

Alle Angebote können gewertet werden.

3. Wertung der Angebote

Bei der rechnerischen Prüfung wurden keine Rechenfehler festgestellt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Bei der sachlichen Prüfung wurden fehlende Angaben in den Formblättern bei den Bietern 1,2 und 3 festgestellt. Der Bieter Nr. 1, hat die Formblätter Nr. 176, 179.3, 180.1 und 182 nicht beigefügt. Der Bieter Nr. 2, hat die Formblätter Nr. 176, 176.1, 180.1 und 182 nicht beigefügt. Ein nachträgliches Ausfüllen der Dokumente wird nicht gefordert, da die Bieter nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Der Bieter Nr. 3, die Fa. Hydro Elektrik GmbH, hat das Formblatt Nr. 182 (EP Aufgliederung) nicht ausgefüllt. Da der Bieter das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, wurden die Dokumente angefordert und vom Bieter nachgereicht. Das Unternehmen ist dem Fachplaner bekannt, eine ausreichende Liquidität wird vorausgesetzt.

4. Sondervorschläge / Technische Nebenangebote

Der Bieter Nummer 1 hat ein technisches Nebenangebot abgegeben.

NA 1: Anstelle der ausgeschriebenen Reinigungsanlage mit rotierendem Dreharm, bietet die Firma eine alternative Ausführung als Zielstrahlreinigungsgesetz an. Der Minderpreis beträgt 33.060,00 €, netto. Das Angebot wurde nicht gewertet, da es technisch nicht vergleichbar ist. Die Bieterfolge bleibt unverändert.

Der Bieter Nummer 2, bietet drei technische Nebenangebote an.

NA 1: Ausführung Tankboden:

Anstelle des unter Pos. 02.01.10 ausgeschriebenen Tankbodenausführung mittels Profilunterkonstruktion, bietet die Firma eine geklebte Ausführung an. Der Minderpreis dieser Ausführung beträgt je Wasserkammer 3.321,00 € bzw. in Summe 6.642,00 €. Das Nebenangebot wird als technisch gleichwertig erachtet. Zur Wertung wird das NA 1 jedoch nicht zugelassen, da den Einsparungen im Los 2 Mehrkosten beim Rohbau (Los 1) gegenüberstehen, welche den Kostenvorteil egalisieren.

NA 2: Behälterdach:

Der Bieter bietet eine Ausführung der Behälterdächer (Pos. 02.03.10.) als Membrandach an Stelle der ausgesteiften Kegeldachkonstruktion an. Der Minderpreis beträgt hierbei in Summe 17.600,00 €. Das NA entspricht bautechnisch nicht der ausgeschriebenen Leistung. Da das Nebenangebot nicht zu einer Änderung der Bieterfolge führt und die geänderte Dachausführung keinen Mehrwert gegenüber der ausgeschriebenen Ausführung bietet, wird das Angebot nicht zur Wertung zugelassen.

NA 3: Nachbehandlung Schweißnähte:

Der Bieter Nr. 2, bietet in einem weiteren Nebenangebot an, die in diversen Positionen des Leistungsverzeichnisses beschriebene Nachbehandlung der Schweißnähte zu ändern. Anstelle des Strahlens mit Korundperlen und anschließendem Bürsten, bietet die Firma ausschließlich ein beidseitiges Bürsten zum Minderpreis von pauschal 6.000 € an. Das Nebenangebot bietet für den AG durch den Entfall einer Leistung zur Materialnachbehandlung und Vergütung keinen Mehrwert. Das Nebenangebot führt zu einer Minderung der Leistung und wird somit nicht zur Wertung zugelassen.

5. Nachlässe

Kein Bieter hat einen pauschalen Nachlass ohne Bedingungen gewährt.

6. Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote

Reihenfolge	Bieter	Angebotssumme (netto)	Angebotssumme abzügl. Bedarfsposition (netto)	Differenz	Prozent [%]
1	Bieter 3 Fa. Hydro Elektrik	283.733,50€	277.373,50€	-	100 %
2	Bieter 2	294.858,50 €	293.318,50 €	+ 15.945,00 €	105,7%
3	Bieter 1	329.006,00 €	326.156,00 €	+ 48.782,50 €	117,6 %
4	Kostenschätzung Förderantrag 2018	251.400,00 €	251.400,00 €	- 25.973,50 €	90,6 %
5	Kostenberechnung vom 14.01.2019	260.000,00 €	260.000,00 €	- 17.373,50 €	93,7 %

Das in der Submission vom 28.02.2019 erzielte Ergebnis in Höhe von 283.733,50 € netto liegt 11,4 % über der Kostenschätzung, bzw. knapp 8,4 % über der Kostenberechnung. Unter Berücksichtigung der entfallenden Bedarfsposition 5.1.20. „Vollautomatisierung der Behälterreinigungsanlage“ verbleibt für den günstigsten Bieter eine Auftragssumme in Höhe von 277.373,50 €, netto. Die Auftragssumme liegt dabei rund 9,4 % über der Kostenschätzung bzw. 6,3 % über der Kostenberechnung.

Kostenfortschreibung Neubau Hochbehälter Galgenberg

Alle Kosten netto

Projekt: 2303

Bearbeitet: Fe/19.03.19

OZ	Kurztext	Kostenschätzung Förderantrag 21.09.2016	Kostenschätzung Förderantrag 2017	Kostenschätzung Förderantrag 2018	Kosten- berechnung LV 14.01.2019	Kosten- anschlag	Prognose	Kosten- feststellung
			zzgl. Aufbereitung + Leitungsbau					
1	Bauabschnitt I: Neubau Hochbehälter							
3	Vorarbeiten und allgm. Arbeiten	20.000 €	21.040 €	21.800 €	380.000 €	398.249 €	395.000 €	
4	Erdarbeiten und Bauwerksaushub	39.200 €	41.076 €	42.800 €				
5	Entwässerungsarbeiten	12.210 €	12.765 €	13.300 €				
6	Verkehrswege und Freianlagen	15.130 €	15.974 €	16.600 €				
7	Ingenieurbauwerke	219.330 €	230.378 €	240.300 €				
8	Ausbauarbeiten	13.890 €	14.593 €	15.200 €				
9	Wasserkammern	224.000 €	235.195 €	245.000 €	260.000 €	277.373,50	272.373,50	
10	Hydraulische Einrichtungen / Formstücke und	58.500 €	61.675 €	67.700 €	67.700 €	67.700 €	67.700 €	
11	Aufbereitung	- €	84.000 €	92.500 €	92.500 €	85.000 €	85.000 €	
12	Aumbau Bestandsbauwerk Sedimentation		10.000 €					
13	EMSR-Technik	60.000 €	63.000 €	68.700 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	
14	Leitungsbau	15.000 €		15.750 €				
15	Rand- und Nebenarbeiten		7.555 €	6.400 €				
16	Reine Baukosten, netto (Hochbehälter)	677.260 €	797.250 €	846.050 €	875.200 €	903.323 €	895.074 €	- €
17	Leitungsbauarbeiten bis Ortsnetz		102.750 €	102.750 €	140.000 €	140.000 €	140.000 €	
18	Reine Baukosten, netto HB+Leitung		900.000 €	948.800 €	1.015.200 €	1.043.323 €	1.035.074 €	
19	Baunebenkosten	111.240 €	135.000 €	150.650 €	150.650 €	150.650 €	150.650 €	
20	Baukosten, einschl. Nebenkosten	788.500 €	1.035.000 €	1.099.450 €	1.165.850 €	1.193.973 €	1.185.724 €	- €

Hinweise: In der Ausschreibung (Bauwerk) ist der Abbruch des alten HB's enthalten (4.800 €)

Der Preissprung für die Leitung (OZ 16) resultiert aus einer verlängerten Trasse bis zum PW Hofstatt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Ausschreibung Serverneubeschaffung

Kämmerer Schreiber erläutert den Sachverhalt ausführlich anhand der Sitzungsvorlage 484/2019, die Bestandteil des Protokolls ist.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Haller weist Kämmerer Schreiber darauf hin, dass es keine einheitlichen Systeme für die Kommunen gibt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe und Umsetzung der Lösung 2 entsprechend der Evaluierung eines hochverfügbaren Serversystems, Hypervisor mit Software-defined Storage. Die diesbezügliche Ausschreibung ist vorzubereiten.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x EDV

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/484/2019	Az.:
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ausschreibung Serverneubeschaffung

Die aktuell von der Gemeinde Berglen betriebene Serverstruktur wird unverändert seit dem Jahr 2011 betrieben und ist in die Jahre gekommen. Drei von vier eingesetzten Servern erreichen zum Jahresende 2019 den End-of Service und müssen deshalb bis Ende des Jahres ausgetauscht werden.

Dies wurde zum Anlass genommen, ein neutrales und unabhängiges IT spezialisiertes Planungs- und Technologieberatungsunternehmen, die Firma EZcon aus Aalen, mit der Erstellung einer herstellernerutralen und bedarfsgerechten Evaluierung eines hochverfügbaren Serversystems für die Gemeinde Berglen zu beauftragen. Dabei wurde der aktuelle Serverbestand sowie die aktuellen und zukünftigen IT-Bedarfe der Verwaltung ermittelt und bewertet.

Durch EZcon wurden die Vor- und Nachteile von vier unterschiedlichen Serverlösungen betrachtet und gegenübergestellt. Die Serverlösung 2, Hypervisor mit Software-defined Storage, stellt aus technischer und wirtschaftlicher Betrachtung die beste Lösung dar. Die Investitionskosten für die Lösung 2 liegen laut EZcon bei ca. 50.000,00 €. Die Gemeindeverwaltung schließt sich der Empfehlung von EZcon an.

Alle weiteren Details können der beiliegenden Evaluierung für ein hochverfügbares Serversystem entnommen werden (siehe Anlage 1).

Unter der Haushaltstelle 0600-935100.002 stehen 130.000,00 € für die Beschaffung der neuen Serverstruktur zur Verfügung. Die Finanzierung ist damit sichergestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe und Umsetzung der Lösung 2 entsprechend der Evaluierung eines hochverfügbaren Serversystems, Hypervisor mit Software-defined Storage. Die diesbezügliche Ausschreibung ist vorzubereiten.

Verteiler:

1 x Kämmerei
1 x EDV

Evaluierung hochverfügbares Serversystem



Version 1.2

Kapitelverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Technische Auswertung.....	5
3	Empfehlung	17

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ziel der Vorbetrachtung.....	4
1.2	Inhalt der Vorbetrachtung	4
2	Technische Auswertung	5
2.1	IST-Zustand Infrastruktur	5
2.1.1	Server.....	5
2.1.2	Netzwerk	6
2.1.3	Internetanbindung	6
2.1.4	Anwendungen	6
2.2	SOLL – Konzept, Varianten	7
2.2.1	Klassische Virtualisierung	8
2.2.2	Hypervisor mit Software-defined Storage	10
2.2.3	HCI Cluster.....	13
2.2.4	HCI Metrocluster	15
3	Empfehlung	17

1 Einleitung

Die Serversysteme der Gemeinde Berglen sind eine strategische und geschäftskritische Plattform mit sehr hohen Anforderungen an Sicherheit, Redundanz und Performance.

Um den veränderten technischen als auch wirtschaftlichen Marktbedingungen im Server Umfeld gerecht zu werden, hat sich die Gemeinde Berglen entschlossen, ihre Serversysteme im Wettbewerbsvergleich neu anbieten zu lassen. Ziel ist es, die Kosten für den Betrieb zu reduzieren, neue technische Systeme einzuführen sowie den Betrieb und Service Level Agreements (SLA) neu zu definieren. Neben der Serverlandschaft werden auch die virtuellen Desktops auf der aktuellen Plattform betrieben. Die virtuellen Desktops sollen auch auf die neue Infrastruktur umgezogen werden u.a. wegen des geringeren administrativen Aufwandes und der zentralen Datenhaltung.

Um eine zielgerichtete Ausschreibung auf den Markt zu stellen, soll im Vorfeld eine Betrachtung hinsichtlich unterschiedlicher Lösungen mit einer Kosten- Nutzenanalyse durchgeführt werden, die der Gemeinde Berglen Aufschluss über die optimale Lösung gibt.

1.1 Ziel der Vorbetrachtung

Ziele der Vorbetrachtung für die Beschaffung, die Installation, die Einrichtung sowie der Service und Support als Eigenbetrieb eines neuen hochverfügbaren Serversystems am Standort Berglen unter Berücksichtigung nachstehender Punkte sind:

- Erneuerung und Zentralisierung einer hochverfügbaren und redundanten Gesamtlösung
- Geringer Aufwand in der Administration für marktübliche Serversysteme
- Senkung der Gesamtkosten (Anschaffung / Betrieb)
- Einbindung von zentral betriebenen Applikationen
- Zentrale Administration der Gesamtlösung inkl. der angebotenen Applikationen
- Modular und skalierbar jeweils auf die Anforderungen abgestimmt
- Investitionssicherheit für die nächsten 4 - 6 Jahre
- Garantierter 24/7 Hersteller Support

1.2 Inhalt der Vorbetrachtung

Folgende Leistungen sind Bestandteil der Vorbetrachtung:

- Darstellung des IST-Zustands
- Variantenbetrachtung von 4 ausgewählten Serverlösungen
 - Beschreibung
 - Schematische Darstellung
 - Vor- und Nachteile der jeweiligen Lösung
 - Kostenschätzung

2.1.2 Netzwerk

5 x Switche mit 104 Steckplätzen

- 2 x 16 Port LevelOne, GES 1650
- 2 x 24 Port LevelOne, GSW 2476
- 1 x 24 Port LevelOne, GES 2450

Alle Server sind mit je 2 x 1GB an die Switche angebunden. Derzeit wird das Netzwerk auf 10GB Ports aufgerüstet.

2.1.3 Internetanbindung

Anschluss: Telekom (11MB Download / 2,5MB Upload)

Internetzugang läuft über einen VPN Tunnel auf dem Proxy im Rechenzentrum. Die Verbindung zum Proxy über Gateway 10.179.28.1 erfolgt mit einem VPN Tunnel (Site to Site 10MB down/ 2 MB up). Router-Equipment gehört dem Rechenzentrum. Hierfür stehen dem AG keine Zugangsdaten zur Verfügung.

2.1.4 Anwendungen

Vom Rechenzentrum gehostete Anwendungen:

- KMEwo (Einwohnermeldeamt)
- Autista (Standesamt)
- Meldeportal (Einwohnermeldeamt)
- Finanz+ (Kämmerei)
- Owi21 (Ordnungsamt)
- DVV.Personal (Personalverwaltung)
- NhKita (Kindergartenverwaltung)

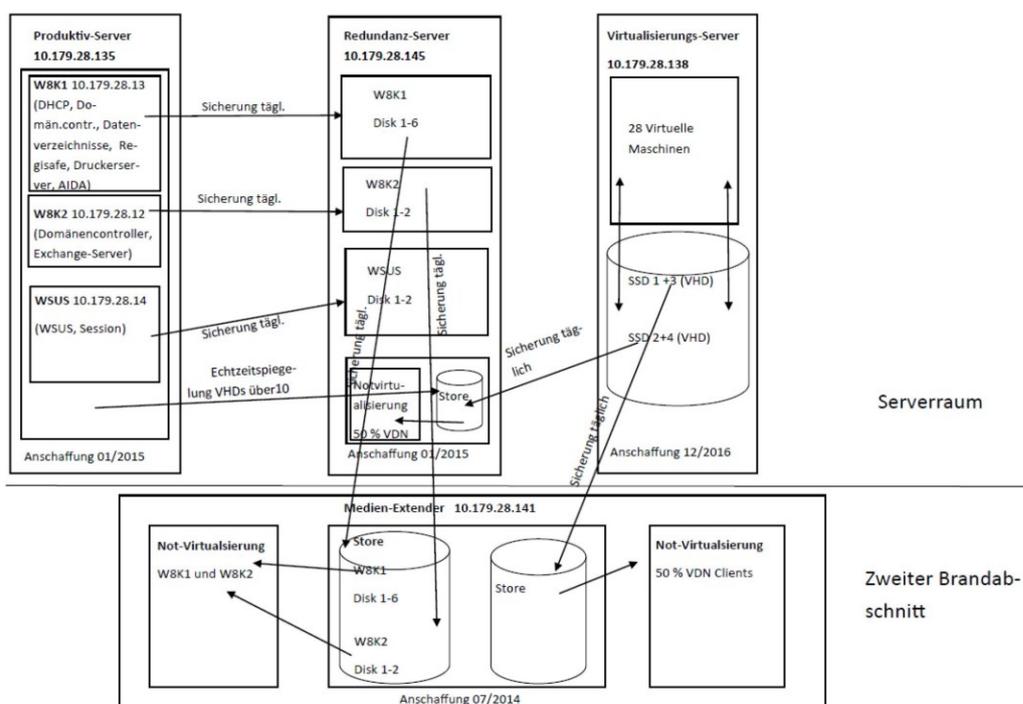
Internetanwendungen:

- Frieda (Friedhofsverwaltung)
- Elektronisches Grundbuch
- Ingrada

Eigene Anwendungen:

- Exchange Server
- Regisafe (Dokumentenverwaltung)
- Session (Sitzungsverwaltung Gemeinderat)
- AIDA (Zeiterfassung)
- Questsys (Digitale Belegarchivierung Kämmerei)
- WinWwis (Wahlprogramm)

Folgende Abbildung zeigt die heutigen Zusammenhänge der vorhandenen Serverlösung bei der Gemeinde Berglen.



2.2 SOLL – Konzept, Varianten

Da es eine große Vielfalt an Serverlösungen auf dem Markt gibt, welche immer herstellerspezifisch sind, wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Berglen folgende Lösungen betrachtet:

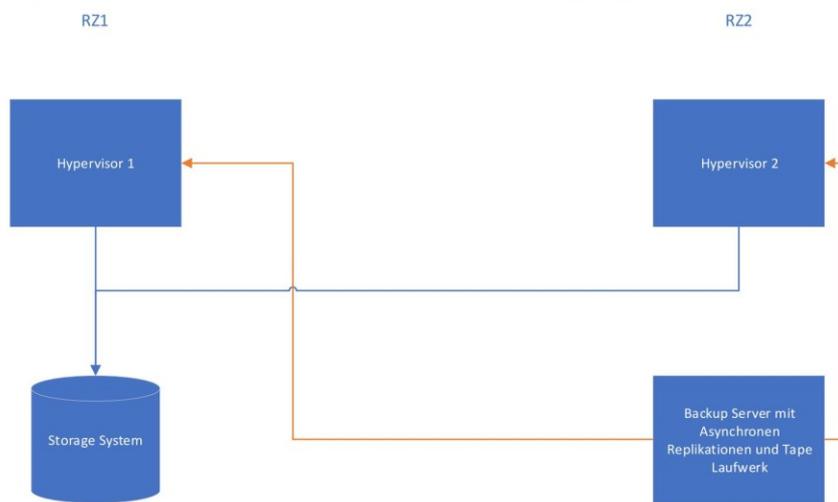
- Klassische Virtualisierung
- Hypervisor mit Software-defined Storage
- HCI Cluster
- HCI Metrocluster

Grundlage der Varianten ist immer die Betrachtung einer hochverfügbaren und redundanten sowie verteilten Architektur auf zwei räumlich getrennten Serverräume.

Die einzelnen Serverlösungen umfassen eine kurze Beschreibung über den Aufbau und Inhalte der Lösung. Eine schematische Zeichnung soll die jeweilige Lösung veranschaulichen. Die jeweiligen Vor- und Nachteile und Kostenschätzung dienen zur weiteren Entscheidungsfindung.

2.2.1 Klassische Virtualisierung

Die klassische Virtualisierungslösung besteht aus zwei Servern für die Hypervisor und einem zentralen Stagesystem das per iSCSI angebunden wird. Die beiden Hypervisor Server werden auf die zwei Rechenzentren verteilt. Ein dritter physischer Server ist für das Backup vorgesehen. Neben einem geplanten „Backup to Disk“, besitzt der Backup Server zusätzlich ein Tape Laufwerk für eine Langzeitarchivierung der Daten, die an einem dritten Ort gelagert werden.



Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Günstig in der Anschaffung • Den Ausfall von einem Hypervisor kann die Software selbst kompensieren • Falls alle Daten im RZ1 zerstört sind, können die VMs aus dem Backup auf einem der Hypervisor gestartet werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Hoher Betriebsaufwand durch unterschiedliche Hersteller und Anzahl der Komponenten • Stagesystem nicht redundant • Keine synchrone Spiegelung der Daten • Bei Netzausfall ist eventuell das Storage System nicht erreichbar

Die Preise für die klassische Lösung setzen sich wie folgt zusammen (siehe folgende Seite). Die Preise wurden anhand von Listenpreisen ermittelt und ein gängiger Projektrabatt angesetzt. Für realistische Hardware-Preise haben wir für das Referenz Design die Hardware des Marktführers Hewlett Packard Enterprise (HPE) herangezogen. Als Server wurden die aktuellen und gängigen DL38x Gen10 Server und als Storage System die aktuelle HPE MSA 2052 (Dual Controller) gewählt.

Kostenschätzung Klassische Virtualisierung**Server**

Beschreibung	Menge	EP	GP
System	2	2.800,00 €	5.600,00 €
CPU	2	3.000,00 €	6.000,00 €
Memory	4	1.500,00 €	6.000,00 €
Controller	2	700,00 €	1.400,00 €
SAS Expander Card	2	500,00 €	1.000,00 €
Storage Battery	2	100,00 €	200,00 €
Ethernet 10GE	2	850,00 €	1.700,00 €
Boot Device	2	100,00 €	200,00 €
Power Supply	4	180,00 €	720,00 €
Rack Rail Kit	2	85,00 €	170,00 €
Cable Management Arm	2	50,00 €	100,00 €
Summe System			23.090,00 €

Storage

System	1	7.500,00 €	7.500,00 €
HDDs 900GB HDD	16	500,00 €	8.000,00 €
Summe Storage			15.500,00 €

Software

Hypervisor	1	4.000,00 €	4.000,00 €
Support und Subscription 3 Jahre, 24x7	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Summe Software			6.800,00 €

Backupserver

Backup Server Erhöhung 5x4TB	5	250,00 €	1.250,00 €
Backup, inkl. 1 Jahr Support	6	850,00 €	5.100,00 €
Summe Software			6.350,00 €

Gesamt Brutto mit 30% Projektrabatt **36.218,00 €**

Summe Dienstleistung ca. 3 MT a 1400 EUR **4.200,00 €**

Zusammenfassend

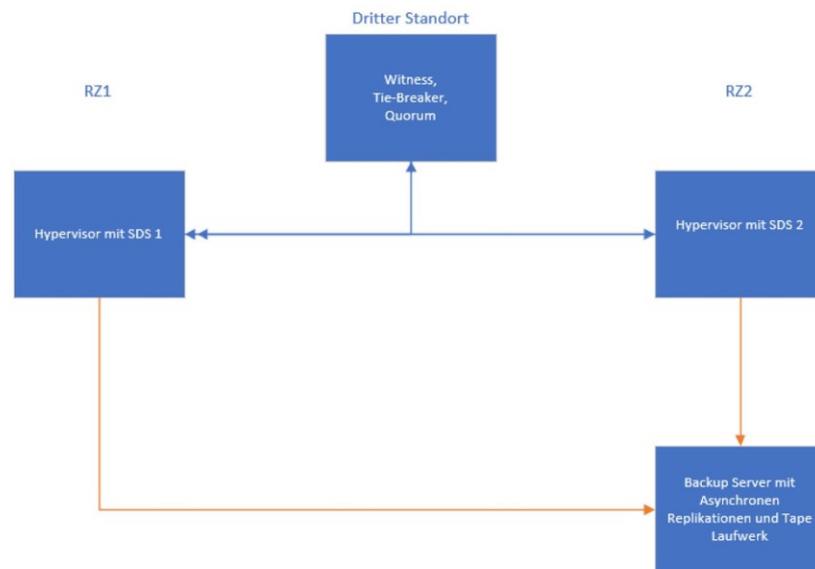
Die klassische Lösung ist eine betreibbare Lösung mit geringen Kosten. Jedoch sind die administrativen Aufwendungen zum Betreiben dieses Clusters sehr hoch. Bei einem Eigenbetrieb müssen starke manuelle Eingriffe vorgenommen werden, die zeitaufwändig sind. Kommt es zu einem Ausfall, ist eventuell ein hoher administrativer Aufwand zum Wiederanlauf notwendig. Unter dem Gesichtspunkt, dass die IT der Gemeinde Berglen einen Mitarbeiter zu 50% für die gesamte IT Infrastruktur bereitstellt, kann der Aufwand für diese Lösung unter Umständen nicht realisiert werden.

2.2.2 Hypervisor mit Software-defined Storage

Beim Software-defined Storage (SDS) Konzept werden die lokalen Festplatten der Hypervisor in das Cluster integriert. Je nach Hersteller-Lösung erfolgt das nativ oder per iSCSI. In diesem Konzept werden die zwei Server auf beide Rechenzentren verteilt. Zusätzlich ist ein dritter Server als Witness/Tie-Breaker/Quorum notwendig, der an einem dritten Standort stehen kann. Die Software-defined Storage Lösung ist eine reine Softwarelösung und kann auf beliebiger Hardware betrieben werden. Die Hardware kann den eigenen Anforderungen entsprechend zusammengestellt werden. Ein zentrales Stagesystem entfällt, da die Daten auf den lokalen Servern liegen. Durch die Softwarelösung ist eine Ausfallsicherheit kostengünstig realisierbar. Diese Konfiguration entspricht einer RAID 1 Policy. Das bedeutet, die Daten werden im Hintergrund gespiegelt und sind somit auf beide Rechenzentren verteilt. Sollte es zu einem Ausfall kommen, werden die VMs automatisch auf der verbleibenden Seite gestartet. Sollten beide Rechenzentren gleichzeitig offline sein, kommen die Tie-Breaker zum Einsatz, um die Integrität des Server-Verbunds sicherzustellen. Ein manuelles Eingreifen von einem Administrator ist in der Regel nicht notwendig.

Je nach dem welche Herstellerlösung eingesetzt wird, kann der administrative Aufwand ähnlich groß wie bei der klassischen Virtualisierung sein, mit dem Vorteil, dass die Daten über beide Rechenzentren verteilt sind. Es kann ein zentrales Management abgebildet werden, welches die administrativen Aufwände minimiert. Besonders die Lösung mit nativen Festplattenzugriff per Hypervisor kann durch die SSD Festplatten Variante eine sehr hohe Performance liefern, um evtl. virtuelle Desktops zu optimieren. Deshalb empfehlen wir diese Lösung aufgrund der Datenredundanz, einfaches Management und dem Preis-/Leistungsverhältnis (Siehe Kapitel 3).

Ein vierter physischer Server ist für das Backup vorgesehen. Neben einem geplanten „Backup to Disk“, besitzt der Backup Server optional ein Tape Laufwerk, welches für die Datenlangzeitarchivierung genutzt werden könnte.



Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Günstig in der Anschaffung • Flexibler Aufbau / Hardware unabhängig • Daten werden synchron gespiegelt • Kann eine zentrale Managementoberfläche haben • Hohe Performance, durch HDD Zugriff • Geringer bis keinen Aufwand bei einem Ausfall durch Automatismen 	<ul style="list-style-type: none"> • Dritter Server als Tie-Breaker/Quorum notwendig • Je nach Hersteller treffen Vorteile bedingt zu

Die Preise für die SDS Lösung setzen sich wie folgt zusammen (siehe folgende Seite). Die Preise wurden anhand von Listenpreisen ermittelt und ein gängiger Projektrabatt angesetzt. Für realistische Hardware-Preise haben wir für das Referenz Design die Hardware des Marktführers Hewlett Packard Enterprise (HPE) herangezogen. Als Server wurden die aktuellen und gängigen DL38x Gen10 Server gewählt. Für das Software-defined Storage wurde ebenfalls die Lösung vom Marktführer VMware gewählt. Als Hypervisor kommt VMware ESXi zum Einsatz mit integrierter vSAN Lösung.

Server			
Beschreibung	Menge	EP	GP
System	2	2.800,00 €	5.600,00 €
CPU	2	3.000,00 €	6.000,00 €
Memory	4	1.500,00 €	6.000,00 €
Caching Tier 400GB SSD	4	1.500,00 €	6.000,00 €
Capacity Tier 1,2TB HDD	28	250,00 €	7.000,00 €
Storage Controller	2	700,00 €	1.400,00 €
SAS Expander Card	2	500,00 €	1.000,00 €
Smart Storage Battery	2	100,00 €	200,00 €
Ethernet 10GE	2	850,00 €	1.700,00 €
Boot Device 8GB	2	100,00 €	200,00 €
Power Supply	4	180,00 €	720,00 €
Rack Rail Kit	2	85,00 €	170,00 €
Cable Management Arm	2	50,00 €	100,00 €
Summe Server			36.090,00 €
Quorum/Witness			
System	1	2.800,00 €	2.800,00 €
Memory	1	1.500,00 €	1.500,00 €
Capacity Tier 1,2TB HDD	3	250,00 €	750,00 €
Storage Controller	1	700,00 €	700,00 €
SAS Expander Card	1	500,00 €	500,00 €
Smart Storage Battery	1	100,00 €	100,00 €
Power Supply	2	180,00 €	360,00 €
Rack Rail Kit	1	85,00 €	85,00 €
Cable Management Arm	1	50,00 €	50,00 €
Summe Quorum, Witness			6.845,00 €
Software			
Hypervisor	1	4.000,00 €	4.000,00 €
Support und Subscription 3 Jahre, 24x7	1	2.800,00 €	2.800,00 €
vSAN	4	3.800,00 €	15.200,00 €
Summe Software			22.000,00 €
Backupserver			
Backup Server Erhöhung 5x4TB	5	250,00 €	1.250,00 €
Backup, inkl. 1 Jahr Support	6	850,00 €	5.100,00 €
Summe Software			6.350,00 €
Gesamt Brutto mit 30% Projektrabatt			49.899,50 €
Summe Dienstleistung ca. 2 MT a 1400 EUR			2.800,00 €

Zusammenfassend

Das SDS Cluster bietet eine redundant verteilte Architektur auf einem gängigen Betriebssystem. Die Betriebs- und Risikobewertung ist ähnlich dem unter 2.2.4 beschriebenen HCI Metrocluster.

2.2.3 HCI Cluster

Eine HCI Cluster Lösung bietet Hardware und Software aus einer Hand. Der Kunde muss sich um die Hardware Kompatibilität nicht kümmern und hat dazu die Möglichkeit den Hypervisor frei zu wählen. In diesem einfachen HCI Cluster Konzept laufen alle drei Nodes in einem Rechenzentrum. Fällt ein Node aus, werden die VMs auf den verbleibenden Nodes gestartet. Neben den VMs werden auch die Daten über alle drei Nodes verteilt. Falls die komplette Hardware oder das RZ1 ausfällt, ist das HCI Cluster nicht mehr erreichbar.

Der Administrator hat eine Zentrale Management Oberfläche zur einfachen Verwaltung der HCI Infrastruktur.

Zusätzlich gibt es im RZ2 einen physischen Backup Server. Neben einem geplanten „Backup to Disk“, besitzt der Backup Server optional ein Tape Laufwerk für eine Langzeitarchivierung der Daten.



Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">• Einfache Lizenzierung• Hypervisor kann manchmal frei gewählt werden• Fällt ein Node aus, starten die VMs auf den verbleibenden Nodes• Support für Hardware/Software aus einer Hand• Die Hardware bietet je nach Hersteller auch einen CIFS Server• Geringer Betriebsaufwand durch Automatismen	<ul style="list-style-type: none">• Hoher Invest• Nur in sich redundant und nicht über das RZ hinweg (Georedundanz)• Manche Lösungen unterstützen nur einen Hypervisor• Nicht alle bieten einen CIFS Server

Die Preise für die HCI Cluster Lösung setzen sich wie folgt zusammen (siehe folgende Seite). Die Preise wurden anhand von einem Referenzangebot ermittelt und ein gängiger Projektrabatt angesetzt. Für realistische HCI-Preise haben wir für das Referenz Design die Lösung des Marktführers Nutanix hergenommen. Für die Kalkulation haben wir für das Design drei NX-1365-G6 Knoten verwendet, die alle in einem Chassis verbaut sind.

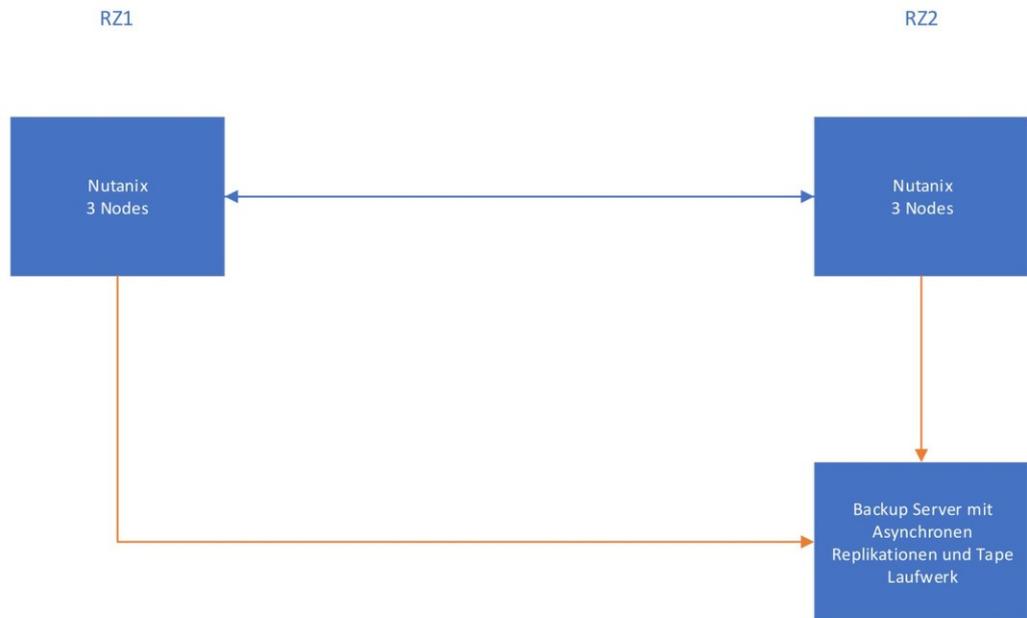
Server			
Beschreibung	Menge	EP	GP
Hardware	1	50.732,14 €	50.732,14 €
Plattform mit 3 Nodes			
Controller VM			
Management			
Lizenzen			
Prozessor	6	enthalten	
32GB DDR 4 Memory Module	18	enthalten	
4TB 3,5" HDD	6	enthalten	
1.92TB 3,5" SSD	3	enthalten	
Networkadapter	3	enthalten	
Transceiver	6	enthalten	
Backup Server Erhöhung 5x4TB	5	250,00 €	1.250,00 €
Backup, inkl. 1 Jahr Support	6	850,00 €	5.100,00 €
Summe Server			57.082,14 €
Software			
LIC 3 Jahre	1	9.725,87 €	9.725,87 €
3 Jahre Support	1	22.695,68 €	22.695,68 €
Summe Software			32.421,55 €
Gesamt Brutto mit 10% Projektrabatt			80.553,32 €
Dienstleistung ca. 1 MT *1.400 EUR			1.400,00 €

Zusammenfassend

Die HCI Cluster Lösung bietet eine hochverfügbare, automatische Lösung an einem Standort, aus einer Hand. Es handelt sich um eine Lösung, die nicht auf zwei Standorte (Georedundant) verteilt ist.

2.2.4 HCI Metrocluster

Die HCI Metrocluster Lösung ist ein ähnliches Konzept wie das HCI Cluster (Kapitel 2.2.3). Diese bietet die gleichen Vorteile. Sie unterscheidet sich in der Anzahl der Nodes. Hier werden sechs Nodes auf zwei Rechenzentren verteilt. Dazu werden die Daten über die Rechenzentren gespiegelt. Somit entfällt der Nachteil des HCI Cluster. Es kann ein komplettes Chassis oder Rechenzentrum ausfallen.



Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> • Einfache Lizenzierung • Hypervisor kann manchmal frei gewählt werden • Fällt ein Node/RZ aus, starten die VMs auf den verbleibenden Nodes • Support für Hardware/Software aus einer Hand • Die Hardware bietet je nach Hersteller auch einen CIFS Server • Geringer Betriebsaufwand durch Automatismen • Daten sind über die RZ's gespiegelt 	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr hoher Invest • Manche Lösungen unterstützen nur eine Hypervisor • Nicht alle bieten einen CIFS Server

Die Preise für die HCI Metrocluster Lösung setzen sich wie folgt zusammen. Die Preise wurden anhand von einem Referenzangebot ermittelt und ein gängiger Projektrabatt angesetzt. Für realistische HCI-Metrocluster Preise haben wir für das Referenz Design die Lösung des Marktführers Nutanix hergenommen. Die Kalkulation bezieht sich auf sechs NX-1365-G6 Nodes die über die Rechenzentren in zwei Chassis verteilt werden.

Server			
Beschreibung	Menge	EP	GP
Hardware	2	50.732,14 €	101.464,28 €
Plattform mit 3 Nodes			
Controller VM			
Management			
Lizenzen			
Prozessor	12	enthalten	
32GB DDR 4 Memory Module	36	enthalten	
4TB 3,5" HDD	12	enthalten	
1.92TB 3,5" SSD	6	enthalten	
Networkadapter	6	enthalten	
Transceiver	12	enthalten	
Backup Server Erhöhung 5x4TB	5	250,00 €	1.250,00 €
Backup, inkl. 1 Jahr Support	12	1.400,00 €	16.800,00 €
Summe Server			119.514,28 €
Software			
LIC 3 Jahre	2	9.725,87 €	19.451,74 €
3 Jahre Support	2	22.695,68 €	45.391,36 €
Summe Software			64.843,10 €
Gesamt Brutto mit 10% Projektrabatt			165.921,64 €
Dienstleistung ca. 2 MT *1400 EUR			2.800,00 €

Zusammenfassend

Die HCI Metrocluster Lösung bietet eine hochverfügbare, automatische Lösung an zwei Standorten, aus einer Hand, welche kaum Betriebsaufwand mit sich bringt. Es ist die doppelte Kapazität für die Spiegelung vorzuhalten.

3 Empfehlung

Zur Sicherstellung der Funktion und Verfügbarkeit der gesamten Hard- und Software empfehlen wir der Gemeinde Berglen zukünftig einen Hypervisor mit Software – defined Storage (SDS) einzusetzen. Dies ist, aus technischer und wirtschaftlicher Betrachtung die beste Lösung. Sie bietet die geforderte Georedundanz und eine Managementplattform zur einfachen Administration. Den Mehraufwand für die Administration, gegenüber den HCI Lösungen, sehen wir in einer einstelligen Prozentzahl. Eine einfache Darstellung der Hauptkriterien zeigt für die empfohlene Variante ein durchweg positives Ergebnis.

	Klassische Lösung	Hypervisor mit SDS	HCI Cluster	HCI Metrocluster
Kosten	++	+	○	—
Risiko	○	++	○	++
Verfügbarkeit	○	++	+	++
Skalierbarkeit	○	+	○	○
Eigenbetrieb	—	++	++	++

In der nachfolgenden Preiszusammenstellung ist deutlich erkennbar, dass für eine HCI Lösung eine sehr hohe Investition notwendig ist. Unter den Gesichtspunkten der Georedundanz ist ein Hypervisor mit Software-defined Storage mit dem HCI Metrocluster zu vergleichen. Bei der klassischen Lösung und SDS wurden die Kosten auf Basis von Listenpreisen errechnet. Es ist innerhalb der Ausschreibung ein Projektrabatt von durchschnittlich 30% zu erwarten, der in den Preisen berücksichtigt wurde.

Bei den HCI Lösungen lag ein kalkuliertes Angebot von Dienstleistern vor. Es wurde ein weiterer Projektrabatt von 10% angesetzt, welcher in den Preisen berücksichtigt wurde.

Bei der Backuplösung wurde in allen Kosten eine Aufrüstung von Festplatten auf einem bestehenden Server der Gemeinde Berglen, inkl. der Lizenzierung von Backupsoftware, berücksichtigt.

Folgende Tabelle zeigt die Kostengegenüberstellung aller Varianten:

Variante	Gesamtpreis (Netto)	Gesamtpreis (Brutto)	Differenz (Brutto)
Klassische Lösung	30.435,29 €	36.218,00 €	- 13.681,50 €
Hypervisor mit SDS	41.932,35 €	49.899,50 €	
HCI Cluster	67.691,87 €	80.553,32 €	30.653,82 €
HCI Metrocluster	139.429,95 €	165.921,64 €	116.022,14 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Erlass einer Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 481/2019 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aus der Mitte des Gemeinderats auf das Versäumnis hingewiesen wurde, die Mensa mit aufzunehmen.

Frau Fischer, Studierende des Bachelorstudiengangs „Public Management“ und momentan im Praktikum bei der Gemeinde Berglen, erläutert den Sachverhalt ausführlich.

Gemeinderätin Jooß befürwortet die einheitliche Regelung bei der Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen. Positiv bewertet sie die Aufnahme des Jugendtreffs. Der Auswärtigenzuschlag könnte ihrer Auffassung nach sogar noch erhöht werden.

Gemeinderat Geck betont, dass es aus seiner Sicht wichtig wäre, den Vermieter dahingehend zu ermächtigen, dass unerwünschte Gruppen abgelehnt werden können. Er bittet die Verwaltung darum, beim Gemeindetag wegen einer Musterformulierung anzufragen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Frau Fischer teilt hierzu mit, dass die Rechtssicherheit in diesem Punkt geprüft wurde. Die Räumlichkeiten stehen für politische Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung, es sei denn, es handelt sich um eine Wahlveranstaltung einer Liste, die bei der Gemeinderatswahl kandidiert oder bei Wahlveranstaltungen anlässlich Bürgermeisterwahlen (§ 2 Ziff. 2 i.V.m. § 10 Ziff. 2).

Gemeinderat Moser erkundigt sich, wie andere unerwünschte Gruppierungen (z.B. Rocker etc.) abgelehnt werden können. Die Räumlichkeiten werden oft von Einzelpersonen angemietet, die die Gruppierungen dahinter nicht erkennen lassen.

Bürgermeister Friedrich teilt hierzu mit, dass wenn vor Beginn der Veranstaltung Tatsachen be-

kann werden, die nicht dem Antrag entsprechen, die Verwaltung die Veranstaltung widerrufen kann.

Gemeinderat Möhler bittet darum, die Heizpauschale um einen Monat zu verlängern, also von Oktober bis April.

Nachfolgend wird über den **Beschlussantrag mit folgenden Ergänzungen** abgestimmt:

- Verlängerung der Heizpauschale von Oktober bis April
- § 8 der Benutzungsordnung wird um die Besonderheiten des Mensabetriebes ergänzt

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die überarbeitete Benutzungsordnung und die angepasste Entgelttabelle werden, wie in Anlage 1 aufgeführt, entsprechend erlassen.

Es wird ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 25% (von der jeweiligen Überlassungsgebühr) erhoben.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen und Entgelttabellen vom 26.10.2000, 09.09.2008 und vom 01.03.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Protokollnotiz: Gemeinderätin Aigner ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Ordnungsamt
 1 x Hauptamt
 1 x Landratsamt
 25 x Ortsrecht

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/481/2019	Az.:
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erlass einer Benutzungsordnung für gemeindeeigene Einrichtungen

Folgende Räumlichkeiten der Gemeinde stehen einer privaten Nutzung durch die Bürgerschaft Berglens, auswärtig wohnende Privatpersonen, Gewerbetreibenden und Vereinen zur Verfügung:

- Bürgersaal des Feuerwehrhauses Süd (Luisenstraße 6)
- Bürgerhaus in Rettersburg (Buchenbachstraße 1)
- Rathaus Reichenbach (Hauptmannstraße 21)
- Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart (Rehstraße 8)
- Jugendtreff (Schumannweg 3)
- Mensa (in der neuen Sporthalle Oppelsbohm)

Einige Einrichtungen hatten bisher eine individuelle Benutzungsordnung. Ziel der Verwaltung war es weitere Sicherheitsvorschriften aufzunehmen, ein übersichtliches Regelwerk zu schaffen und auf alle Einrichtungen anzugleichen, aber auch seitherige Vermietungsentgelte zu prüfen und ggf. anzupassen. Der Jugendtreff war in der Vergangenheit nicht für private Vermietungen vorgesehen und soll nun ebenfalls in die Benutzungsordnung mit aufgenommen werden.

Eine Neukalkulierung der gesamten Nebenkosten aller oben aufgeführten Räumlichkeiten ergab eine geringfügige Differenz zur bisherigen Entgelttabelle, so dass die Preise nach oben und unten angepasst wurden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die überarbeitete Benutzungsordnung und die angepasste Entgelttabelle werden, wie in Anlage 1 aufgeführt, entsprechend erlassen.

Es wird ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 25% (von der jeweiligen Überlassungsgebühr) erhoben.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen und Entgelttabellen vom 26.10.2000, 09.09.2008 und vom 01.03.2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Ordnungsamt
- 1 x Hauptamt
- 1 x Landratsamt
- 25 x Ortsrecht

Benutzungsordnung für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:

- **Bürgersaal des Feuerwehrhaus Süd (Luisenstraße 6, 73663 Berglen)**
- **Bürgerhaus Rettersburg (Buchenbachstraße 1, 73663 Berglen)**
- **Rathaus Reichenbach (Hauptmannstraße 21, 73663 Berglen)**
- **DGH Hößlinswart (Rehstraße 8, 73663 Berglen)**
- **Jugendtreff (Schumannweg 3, 73663 Berglen)**

vom 09. April 2019

§ 1 Allgemeines

- 1) Die o.g. Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Berglen.
- 2) Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Berglen verwaltet.
- 3) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Räumlichkeiten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- 4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Gebäuden aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Überlassung der Gebäude

- 1) Der Bürgersaal (Steinach), das Bürgerhaus (Rettersburg), das Rathaus Reichenbach, das Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart sowie der Jugendtreff (Oppelsbohm) dienen in erster Linie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bürger der Gemeinde.
- 2) Die o.g. Gebäude stehen für politische Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung.
- 3) Die Räumlichkeiten stehen neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr und den Vereinen und Organisationen aus Berglen zur Verfügung. An zweiter Stelle ist eine Belegung durch Einwohner Berglens als Privatpersonen und Gewerbetreibende möglich. Nachrangig können auch Privatpersonen und Gewerbetreibende mit Wohnsitz außerhalb Berglens die Räumlichkeiten anmieten. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- 5) Die regelmäßige Benutzung durch örtliche Vereine, sonstige Organisationen und bürgerschaftliche Gruppen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Verwaltung. Die Zuteilung von Belegungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist in der Regel ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- 6) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Berglen, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Besucher bzw. Benutzer enthalten.
- 7) Die o.g. Räumlichkeiten dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Die Räumlichkeiten werden erst dann dem Veranstalter freigegeben, wenn das Benutzungsentgelt sowie die Kautions bei der Gemeindekasse eingegangen sind.
- 8) Reservierungen können erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders für das betreffende Kalenderjahr erfolgen.
- 9) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Benutzungsanträge können maximal ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden. Bei Reservierungen für z.B. Konfirmationen / Kommunionen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 10) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 11) Werden die o.g. Einrichtungen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

§ 3 Benutzung der Räumlichkeiten

- 1) Der Vertragsgegenstand wird in einem dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich rügt.
- 2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- 3) Die Küche kann benutzt werden. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass bei Bewirtung durch Gastronomen oder Metzgereien örtliche Anbieter bevorzugt berücksichtigt werden.
- 4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr verantwortlich. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, so dass kein Lärm nach außen dringt. Veranstaltungen sind ab Beginn der Nachtruhe nach innen zu verlegen.
- 5) Der Veranstalter muss vor und nach der Benutzung der Räumlichkeiten und das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert dem Hausmeister mitteilen. Die Zahl des vorhandenen Inventars kann aus einer Liste, die in der Küche ausliegt, entnommen werden. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes Inventar.
- 6) Beim Benutzen der Räumlichkeiten muss eine Aufsicht führende Person, die vom Antragsteller zu benennen ist, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Außerdem ist sie für die Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister bzw. an die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- 7) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren der öffentlichen Einrichtungen und im Außenbereich, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 8) Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert die Gemeindeverwaltung darüber und verkauft die Eintrittskarten. Maßgebend sind im Übrigen die Bestuhlungspläne, die bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal. Ein ausreichender Sanitätsdienst und Feuerwachdienst kann verlangt werden.
- 9) Die Bestuhlungshöchstzahlen der jeweiligen Räumlichkeit sind dem angehängten Bestuhlungsplan zu entnehmen.
- 10) Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.
- 11) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und offenem Feuer ist in der Regel nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Ordnungsamt bei der Gemeinde Berglen beantragt werden.
- 12) Das Anbringen von Dekorationen, Bildern o.ä. bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- 13) Der Veranstalter hat das Gebäude incl. aller Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt werden. Nach Beendi-

gung der Aufräumarbeiten ist dem Hausmeister der Schlüssel zu übergeben.

- 14) Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind der Boden sowie die Küchenmöbel und - sofern erforderlich - die Wände abzuwaschen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die dafür vorgesehenen Schränke zu stellen.
- 15) Bei Veranstaltungen müssen die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 09.00 Uhr des darauf folgenden Tages aufgeräumt und gereinigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- 16) Die Notausgangstüren müssen jederzeit geöffnet werden können.
- 17) Nach Beendigung der Veranstaltung muss insbesondere die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und die Türen wieder zugeschlossen werden.
- 18) Für die Räume stehen in erforderlichem Umfang Tische und Stühle zur Verfügung. Die Räume werden hinsichtlich der Ausstattung in dem Zustand überlassen wie ihn der vorhergehende Benutzer benötigt und hergestellt hat. Veränderungen sind von den Benutzern selbst vorzunehmen.
- 19) Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf in der Regel nur vom Hausmeister oder von ihm eingewiesenen Personen des Veranstalters bedient werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- 1) Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- 2) Der Hausmeister hat - soweit er bei den Veranstaltungen anwesend ist - für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen. Die selben Rechte haben die mit der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- 3) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- 4) Die regelmäßige abendliche Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen endet um 24.00 Uhr. Ausgenommen davon sind genehmigte Einzelveranstaltungen.

§ 5 Verhalten in den Räumlichkeiten

- 1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechter-

haltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
(Sondergenehmigung kann beantragt werden).
- d) Vereine können Speisen und Getränke (ohne Gewinnerzielungsabsicht) für reine Vereinszwecke erlaubnisfrei gemäß § 2 GastG anbieten. Für den Alkoholausschank gegen Entgelt ist eine Gestattung nach § 12 GastG bei der Gemeinde Berglen zu beantragen.

§ 6 Besonderheiten

Feuerwehrhaus Süd:

Der Zugang zum Bürgersaal des Feuerwehrhauses Süd in Steinach über das Untergeschoss (Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr) darf von Nutzern und Besuchern des Bürgersaals nicht genutzt werden. Der Zugang ist nur über die „Brücke“ an der Tannenstraße erlaubt. Des Weiteren darf das Treppenhaus zwischen Obergeschoss und Untergeschoss nicht genutzt und muss freigehalten werden.

Den Nutzern und Besuchern des Bürgersaals (im Feuerwehrhauses Süd) ist es untersagt, die unmittelbaren Parkplätze am Feuerwehrhaus Süd zu nutzen. Diese sind ausschließlich für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr freizuhalten. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass seine Gäste entsprechend angewiesen werden.

Bürgerhaus Rettersburg:

Die Nutzer und Besucher des Gebäudes haben die Parkplätze am Vereinsheim der Eintracht Rettersburg in der Linsenhofstraße zu benutzen. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass seine Gäste entsprechend angewiesen werden.

§ 7 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, den eingebrachten Sachen, sowie für Fundgegenstände.
- 2) Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.
- 3) Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- 1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Die Gemeinde überlässt die jeweilige Räumlichkeit in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Benutzer / Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- 3) Der Benutzer / Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer / Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- 4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 5) Der Benutzer / Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
- 6) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- 7) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in den o.g. Räumlichkeiten verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 8) Jeder entstandene Schaden in den Räumlichkeiten oder an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 9) Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Benutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten haben die Benutzer / Veranstalter ein Entgelt entsprechend „Anlage 1“ zu entrichten.
- 2) Listen, die bei der Gemeinderatswahl kandidieren, können bei Wahlveranstaltungen einen Antrag auf kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten stellen. Das Gleiche gilt bei Bürgermeisterwahlen. Bezüglich der Rangfolge gilt § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsbedingungen entsprechend.
- 3) Örtliche Vereine und örtliche Organisationen können einen Antrag auf kostenlose Überlassung entsprechend der Vereinsförderungsrichtlinien stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Benutzungsbedingungen / -ordnungen außer Kraft:

- „Benutzungsordnung für den Bürgersaal (inkl. Küche, Stuhllager, Foyer, Toiletten und Vorplatz am Eingang Tannenstraße) im Obergeschoss des Feuerwehrhauses Süd, Luisenstraße 6 in Steinach“ vom 9. September 2008
- „Benutzungsbedingungen Bürgerhaus Rettersburg“ vom 26. Oktober 2000
- „Benutzungsbedingungen Dorfgemeinschaft Hößlinswart“ vom 1. März 2005

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Berglen, den 10. April 2019
gez.: Friedrich, Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung gemeindeeigener Räumlichkeiten, Stand 03.2019

Veranstaltungsort	Überlassungs- entgelt	Nebenkosten	Verwaltungskosten pro 0,5 Std. (nach der aktuell, gültigen Fassung der VwV- Kostenfestlegung BaWü)	Kaution	Summe	Heizpauschale (Oktober - März)	Summe inkl. Heizkosten	Zzgl. Reinigungs- kosten	Summe
Altes Rathaus Reichenbach	75,00 €	10,00 €	25,00 €	250,00 €	360,00 €	5,00 €	365,00 €		
Bürgerhaus Rettersburg	150,00 €	5,00 €	25,00 €	250,00 €	430,00 €	10,00 €	440,00 €		
Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart	75,00 €	5,00 €	25,00 €	250,00 €	355,00 €	5,00 €	360,00 €		
Bürgersaal Steinach	175,00 €	10,00 €	25,00 €	500,00 €	710,00 €	5,00 €	715,00 €		
Jugendtreff	75,00 €	5,00 €	25,00 €	250,00 €	355,00 €	15,00 €	370,00 €		
Mensa	175,00 €	10,00 €	25,00 €	500,00 €	710,00 €	5,00 €	715,00 €	100,00 €	815,00 €

Bei der Nutzung durch Auswärtige fällt ein Zuschlag in Höhe von 25% auf das Überlassungsentgelt an.

Örtliche Vereine und Organisationen können einen Antrag auf kostenlose Überlassung entsprechend der Vereinsförderungsrichtlinien stellen.

Stornoentgelt:

30% (v. d. Überlassungsentgelt)	bis zu 7 Tage vorher absagen
20% (v. d. Überlassungsentgelt)	bis zu 14 Tage vorher absagen
10% (v. d. Überlassungsentgelt)	bis zu 21 Tage vorher absagen

Wer das o.g. Mietverhältnis wegen einer schweren Erkrankung kurzfristig nicht antreten kann und von diesem zurücktreten möchte, muss der Gemeindeverwaltung ein ärztliches Attest vorlegen. In diesem Fall kann die Gemeinde Berglen von einem Einzug des Stornoentgeltes absehen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Information über die Wahllokale und die Briefwahlvorstände bei den Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 480/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende fügt an, dass sich die Verwaltung aufgrund der immer weiter ansteigenden Zahl der Briefwähler dazu entschlossen hat, einen zweiten Briefwahlvorstand einzurichten, um eine zügige und zeitnahe Ermittlung des Wahlergebnisses sicherzustellen.

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/480/2019	Az.: 062.02
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Information über die Wahllokale und die Briefwahlvorstände bei den Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Berglen

Für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist die Gemeinde Berglen wieder in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahllokal
101-01	Oppelsbohm, Oberweiler	Rathaus Oppelsbohm Beethovenstraße 14 73663 Berglen
201-02	Rettersburg, Kieselhof, Drexelhof, Linsenhof	Bürgerhaus Berglen Buchenbachstraße 1 73663 Berglen
301-03	Öschelbronn, Stöckenhof	Rathaus Öschelbronn Rosenstraße 18 73663 Berglen
401-04	Vorderweißbuch, Birkenweißbuch, Streich	Vereinszentrum Vorderweißbuch Ehemaliges Schulgebäude Tribergstraße 7 73663 Berglen
501-05	Steinach, Kottweil	Feuerwehrhaus Steinach Bürgersaal Luisenstraße 6 73663 Berglen
601-06	Reichenbach, Spechtshof, Lehnenberg	Rathaus Reichenbach Hauptmannstraße 21 73663 Berglen
701-07	Ödernhardt, Erlenhof	Schießhalle Ödernhardt Olgastraße 21 73663 Berglen
801-08	Bretzenacker	Vereinsheim Bretzenacker Fasanenstraße 8 73663 Berglen
901-09	Hößlinswart	Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart Rehstraße 8 73663 Berglen

Nach § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bestimmt der Bürgermeister, welche Wahlbezirke zu bilden sind.

Die Wahlräume sollen gemäß § 23 Abs. I Kommunalwahlordnung (KomWO) nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbeson-

dere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Im Wahllokal in Öschelbronn und in Reichenbach ist der Zugang nicht barrierefrei möglich. Eine Ausweichmöglichkeit in andere geeignete Gebäude in diesen Ortsteilen besteht leider nicht. Die weiteren sieben Wahllokale sind rollstuhlgerecht zugänglich.

Ein Hinweis, welche Wahllokale barrierefrei erreichbar sind, wird bekanntgemacht. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen bzw. andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen einen Wahlschein beantragen können und damit auch in einem anderen, rollstuhlgerechten Wahllokal wählen können.

Die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die Briefwahl beantragen, hat in den vergangenen Jahren sehr stark zugenommen. Bei den Europa- und Kommunalwahlen im Jahre 2014 wurden von der Gemeinde Berglen 563 Briefwähler erfasst. Bei der letzten Bundestagswahl 2017 ist diese Zahl um rund 59 % gestiegen. Hier haben 895 Wählerinnen und Wähler von der Möglichkeit, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen, Gebrauch gemacht. Bei den Wahlen am 26. Mai 2019 wird von der Gemeinde Berglen erwartet, dass die Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler nochmals ansteigt. Aus diesem Grund wird ein weiterer Briefwahlvorstand (insgesamt also zwei Briefwahlvorstände) eingerichtet. Hierdurch soll eine zügige und zeitnahe Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindegebiet sichergestellt werden.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

Verteiler:

1 x Hauptamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergles-Hocks 2019

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage 485/2019, die Bestandteil des Protokolls ist, und erläutert den Sachverhalt.

Er ergänzt, dass der verkaufsoffene Sonntag mindestens auch für die Markung Bretzenacker beschlossen werden muss, da der Standort des Festes auf das Gelände der Nachbarschaftsschule verlegt wird und sich diese zum Teil auf Markung Bretzenacker befindet. Alternativ dazu könnte der verkaufsoffene Sonntag für das ganze Gemeindegebiet beschlossen werden.

Gemeinderat Geck spricht sich dafür aus, dass der verkaufsoffene Sonntag für ganz Berglen gilt.

Nachfolgend wird über die geänderte Satzung abgestimmt:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Satzung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 7. Juli 2019 für das gesamte Gemeindegebiet von Berglen.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/485/2019	Az.: 366.61
Datum der Sitzung 09.04.2019	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Bergles-Hocks 2019

Am 6. und 7. Juli 2019 findet wieder ein gemeinsames Fest der Vereine, Organisationen und Firmen aus Berglen statt.

Gleichzeitig mit dem Bergles-Hock wird dieses Mal das 50 jährige Jubiläum der Nachbarschaftsschule in den Berglen gefeiert, weshalb der Standort des Festes auf das Gelände der Nachbarschaftsschule verlegt wird. Es sollen jedoch auch die örtlichen Gewerbetreibenden die Möglichkeit haben, sich an der Veranstaltung zu beteiligen.

Aus diesem Anlass soll aufgrund § 8 des Ladenöffnungsgesetzes eine Satzung über die Öffnung von Verkaufsstellen in Berglen-Oppelsbohm am Sonntag, dem 07.07.2019 erlassen werden.

In der Satzung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sind. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Es wird empfohlen, die Öffnungszeit der Verkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr festzulegen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Es wird vorgeschlagen, die nachstehende Satzung zu beschließen (siehe Anlage).

Verteiler:

1 x Ordnungsamt

Gemeinde Berglen
Satzung zur Festsetzung eines
verkaufsoffenen Sonntags am 7. Juli 2019

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V. mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung vom 14. Februar 2007 (Ladenöffnungsgesetz, GBl. S. 135) hat der Gemeinderat am 9. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag

Aus Anlass des „Bergles-Hock 2019“ wird am 7. Juli 2019 für den Ortsteil Oppelsbohm der Gemeinde Berglen ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt. Verkaufsstellen dürfen an diesem Tag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Beachtung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 12 des Ladenöffnungsgesetzes, des Manteltarifvertrags für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 15 des Ladenöffnungsgesetzes wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berglen, den 10.04.2019

Friedrich
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde Berglen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 09.04.2019**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Herr Gemeinderat Jochen Friz Frau Gemeinderätin Helga Hanke Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Verena Fischer; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Reiner Rabenstein Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

10. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindekasse sind keine Spenden eingegangen.

